



VORSORGEREGLEMENT

Vorsorgeplan für Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebern (MA)

Gültig ab 01.01.2014

Personenbezeichnungen sind stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Inhalt

1. Kapitel	Versicherte Personen	1
Art. 1	Kreis der versicherten Personen.....	1
Art. 2	Beginn der Vorsorge	1
2. Kapitel	Berechnungsgrundlagen.....	1
Art. 3	Versicherter Lohn	1
Art. 4	Umwandlungssätze.....	1
3. Kapitel	Vorsorgeleistungen.....	1
Abschnitt 1	Im Alter	1
Art. 5	Altersrente	1
Art. 6	Pensionierten-Kinderrente	1
Art. 7	Auflösung des Zusatzkontos	2
Abschnitt 2	Im Todesfall	2
Art. 8	Ehegattenrente.....	2
Art. 9	Waisenrente	2
Art. 10	Todesfallkapital.....	2
Art. 11	Auflösung des Zusatzkontos	2
Abschnitt 3	Bei Invalidität	3
Art. 12	Invalidenrente.....	3
Art. 13	Invaliden-Kinderrente.....	3
Art. 14	Beitragsbefreiung	3
Art. 15	Auflösung des Zusatzkontos	3
4. Kapitel	Finanzierung	4
Abschnitt 1	Beiträge.....	4
Art. 16	Beiträge.....	4
Abschnitt 2	Eingebrachte Freizügigkeitsleistung	4
Art. 17	Höhe der vollen reglementarischen Leistungen.....	4
5. Kapitel	Schlussbestimmungen	5
Art. 18	Änderung des Vorsorgeplanes.....	5
Art. 19	Massgebender Text	5
Art. 20	Inkrafttreten	5
Anhang	6
Art. 1	Umwandlungssätze.....	6
Art. 2	Beitragsätze	6
Art. 3	Höhe der vollen reglementarischen Leistungen.....	6
Art. 4	Änderung des Anhangs.....	7
Art. 5	Massgebender Text	7
Art. 6	Inkrafttreten	7

1. Kapitel Versicherte Personen

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

In diesem Vorsorgeplan können freiwillig versichert werden:

- a. Arbeitnehmer im Dienste mehrerer Arbeitgeber, deren gesamter AHV-pflichtiger Jahreslohn grösser als der Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG ist;
- b. Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Art. 2 Beginn der Vorsorge

Die Vorsorge beginnt mit dem Eingang der Anmeldung bei der Stiftung, frühestens jedoch mit dem auf der Anmeldung angegebenen Beginn.

2. Kapitel Berechnungsgrundlagen

Art. 3 Versicherter Lohn

- | | |
|--|---|
| Grundsatz | ¹ Der versicherte Lohn entspricht dem koordinierten Lohn gemäss Art. 8 BVG. |
| Bereits versicherte Lohn- bzw. Einkommensteile | ² Lohn- bzw. Einkommensteile, welche bereits nach BVG versichert sind, werden in Abzug gebracht. |

Art. 4 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

3. Kapitel Vorsorgeleistungen

Abschnitt 1 Im Alter

Art. 5 Altersrente

- | | |
|-----------------------------|---|
| Ordentliche Pensionierung | ¹ Die Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter vorhandenen Alterskontoguthaben und den zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssätzen. |
| Vorzeitige Pensionierung | ² Bei einer vorzeitigen Pensionierung richtet sie sich nach dem für die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Alterskontoguthaben und den nach versicherungstechnischen Grundsätzen verminderten Umwandlungssätzen. |
| Aufgeschobene Pensionierung | ³ Bei einer aufgeschobenen Pensionierung richtet sie sich nach dem für die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Alterskontoguthaben und den nach versicherungstechnischen Grundsätzen erhöhten Umwandlungssätzen. |

Art. 6 Pensionierten-Kinderrente

Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente.

Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos

Das Zusatzkonto wird bei Erreichen des Pensionsalters aufgelöst und das Zusatzkontoguthaben wird der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

Abschnitt 2 Im Todesfall

Art. 8 Ehegattenrente

Die Ehegattenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 60 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners 60 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

Art. 9 Waisenrente

Die Waisenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 20 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners 20 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

Art. 10 Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem am Todestag vorhandenen Alterskontoguthaben.

Art. 11 Auflösung des Zusatzkontos

Anspruchsberechtigte Personen

¹ Das Zusatzkonto wird beim Tod der versicherten Person aufgelöst und das Zusatzkontoguthaben wird in Kapitalform ausbezahlt. Anspruch auf das Zusatzkontoguthaben haben:

- a. der überlebende Ehegatte, die Kinder der versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne dieses Reglements haben, sowie der geschiedene Ehegatte, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Rente, welche im Zeitpunkt des Todes noch geschuldet ist, oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente ausgesprochen wurde;
- b. bei deren Fehlen die natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c. bei deren Fehlen die Kinder der verstorbenen Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne dieses Reglements haben;
- d. bei deren Fehlen die Eltern;
- e. bei deren Fehlen die Geschwister;
- f. bei deren Fehlen die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Aufteilung des Zusatzkontoguthabens

² Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt, so wird das Zusatzkontoguthaben zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Verfall an die Stiftung

³ Fehlen Anspruchsberechtigte nach Absatz 1, fällt das Zusatzkontoguthaben an die Stiftung.

Abschnitt 3 Bei Invalidität

Art. 12 Invalidenrente

Die Invalidenrente richtet sich nach dem Guthaben, welches sich aus

- a. dem Alterskontoguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat, und
- b. der Summe der künftigen Spargutschriften ohne Zinsen für die bis zum ordentlichen Pensionsalter fehlenden Jahre, berechnet aufgrund des für die versicherte Person zuletzt bei voller Erwerbstätigkeit geltenden versicherten Lohn

zusammensetzt, und den für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter gültigen Umwandlungssätzen.

Art. 13 Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente.

Art. 14 Beitragsbefreiung

Beginn

¹ Die Beitragsbefreiung beginnt nach Ablauf von drei Monaten ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Höhe

² Die versicherte Person hat Anspruch auf die Befreiung:

- a. des vollen Beitrags, wenn sie zu mindestens 70 % arbeitsunfähig ist;
- b. von drei Vierteln des Beitrags, wenn sie zu mindestens 60 % arbeitsunfähig ist;
- c. von der Hälfte des Beitrags, wenn sie mindestens zu 50 % arbeitsunfähig ist;
- d. von einem Viertel des Beitrags, wenn sie mindestens zu 40 % arbeitsunfähig ist.

Ab dem Zeitpunkt, für welchen die IV einen Invaliditätsgrad festgelegt hat, ist der Anspruch auf die Beitragsbefreiung nicht mehr von dem Arbeitsunfähigkeitsgrad abhängig, sondern von dem von der IV festgelegten Invaliditätsgrad.

Ende

³ Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung erlischt im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Stiftung, spätestens jedoch 12 Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Wird die versicherte Person später in einem rentenbegründenden Ausmass von der IV als invalid erklärt, wird die Beitragsbefreiung rückwirkend bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erbracht.

Art. 15 Auflösung des Zusatzkontos

Bezieht die versicherte Person eine volle Rente der IV, wird das Zusatzkonto der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

4. Kapitel Finanzierung

Abschnitt 1 Beiträge

Art. 16 Beiträge

- Akontozahlungen ¹ Die Stiftung stellt der versicherten Person vierteljährlich nachschüssig Akontozahlungen für die Beiträge in Rechnung, wie sie sich auf Grund der Lohndaten des Vorjahres bzw. der gemeldeten voraussichtlichen Jahreslöhne ergeben.
- Definitive Beitragsrechnung ² Zu Beginn jeden neuen Jahres hat die versicherte Person der Stiftung ihre gesamten effektiven Erwerbseinkünfte, welche sie während des abgelaufenen Jahres aus unselbständiger und aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielt hat, bekannt zu geben; Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen hat sie mittels Lohnausweis zu belegen. Auf dieser Grundlage erstellt die Stiftung die definitive Beitragsrechnung.
- Beiträge der einzelnen Arbeitgeber ³ Die Beiträge, welche die einzelnen Arbeitgeber der versicherten Person schulden, werden zu Beginn eines jeden neuen Jahres für das vorausgegangene Jahr festgelegt.
- Grundlage für die Beitragsberechnung ⁴ Grundlage für die Beitragsberechnung ist der gesamte BVG-pflichtige Jahreslohn, der sich aus der tatsächlich ausgerichteten AHV-pflichtigen Jahreslohnsumme aller Arbeitgeber der versicherten Person ergibt. Dieser BVG-pflichtige Jahreslohn wird im Verhältnis der von den einzelnen Arbeitgebern tatsächlich ausgerichteten AHV-pflichtigen Jahreslöhne aufgeteilt.
- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ⁵ Wird allfälliges Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf Grund von Art. 44 BVG ebenfalls versichert, so wird dieses in die Aufteilung miteinbezogen.
- Beitragspflicht des Arbeitgebers, der einen obligatorisch versicherten Lohn ausrichtet ⁶ Der Arbeitgeber, der der versicherten Person einen obligatorisch versicherten Lohn ausrichtet, hat insoweit Beiträge zu bezahlen, als der auf ihn fallende Anteil am gesamten BVG-pflichtigen Jahreslohn höher ist als der versicherte Jahreslohn in seiner für das Obligatorium zuständigen Vorsorgeeinrichtung. Ist der auf ihn entfallende Anteil tiefer, so wird der Anteil der anderen Arbeitgeber entsprechend herabgesetzt.
- Beginn der Beitragspflicht der Arbeitgeber ⁷ Die Arbeitgeber schulden der versicherten Person Beiträge erst ab dem Zeitpunkt, in welchem sie über den Beitritt zur freiwilligen Vorsorge informiert wurden.
- Bescheinigungen der Stiftung ⁸ Die Stiftung stellt der versicherten Person für jeden Arbeitgeber Bescheinigungen aus, welche Auskunft geben über:
- den von Arbeitgeber ausgerichteten Jahreslohn, wie er der Stiftung mitgeteilt wurde;
 - den diesem Jahreslohn entsprechenden Anteil am gesamten BVG-pflichtigen Jahreslohn;
 - den Beitragssatz in Prozenten des BVG-pflichtigen Jahreslohnes;
 - den vom Arbeitgeber geschuldeten Beitrag.

Abschnitt 2 Eingebachte Freizügigkeitsleistung

Art. 17 Höhe der vollen reglementarischen Leistungen

Die Höhe der vollen reglementarischen Leistungen wird im Anhang festgelegt.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 18 Änderung des Vorsorgeplanes

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

Art. 19 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan wurde am 02.12.2013 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2014 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Anhang

Art. 1 Umwandlungssätze

Der Umwandlungssatz beträgt für das Pensionsalter 64 bei Frauen bzw. 65 bei Männern 6.8 %.

Art. 2 Beitragsätze

Sätze ¹ Es gelten folgende Beitragsätze:

Alter	Sparbeitrag		Risikobeitrag		Verwaltungskostenbeitrag		Gesamtbeitrag	
	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
18-24	-	-	1.7	1.3	1.4	1.4	3.1	2.7
25-34	7.0	7.0	4.1	2.2	1.4	1.4	12.5	10.6
35-44	10.0	10.0	6.0	3.7	1.4	1.4	17.4	15.1
45-54	15.0	15.0	6.2	5.4	1.4	1.4	22.6	21.8
55-64/65	18.0	18.0	3.9	5.1	1.4	1.4	23.3	24.5

Unfall ² Besteht für eine versicherte Person keine Unfallversicherung, so werden für diese Person die Risikobeitragsätze um 0.3 % erhöht.

Begrenzung des Verwaltungskostenbeitrags ³ Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt im Minimum CHF 72 und im Maximum CHF 480.

Art. 3 Höhe der vollen reglementarischen Leistungen

Tabelle ¹ Die Höhe der vollen reglementarischen Leistungen wird anhand der folgenden Tabelle, in welcher die Sparbeiträge für das laufende Jahr integriert sind, berechnet:

Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz
25	7 %	39	132 %	53	365 %
26	14 %	40	144 %	54	386 %
27	21 %	41	156 %	55	409 %
28	29 %	42	169 %	56	434 %
29	36 %	43	181 %	57	458 %
30	44 %	44	194 %	58	483 %
31	51 %	45	212 %	59	508 %
32	59 %	46	230 %	60	534 %
33	67 %	47	249 %	61	560 %
34	75 %	48	267 %	62	586 %
35	86 %	49	286 %	63	613 %
36	97 %	50	306 %	64	640 %
37	109 %	51	325 %	65	668 %
38	120 %	52	345 %		

Berechnung ² Sie entspricht dem Maximalsatz multipliziert mit dem versicherten Lohn. Das vorhandene Altersguthaben wird abgezogen. Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, Guthaben von einer Freizügigkeitseinrichtung und das Zusatzkontoguthaben wird angerechnet.

Art. 4 Änderung des Anhangs

Der Stiftungsrat kann diesen Anhang jederzeit ändern.

Art. 5 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Anhangs.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieser Anhang wurde am 19.09.2013 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2014 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.